

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 28. Juli 1986
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241- 772
Telefax: 0511/1241-
Az.: 78041 III 13 R 240-1

Rundverfügung G24/1986

Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen - KfzB -

hier: Überlassung von kircheneigenen Garagen usw.

Bezug: Allgemeine Verfügung Nr. 103 vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 178)

Nach § 6 der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 18. Juni 1971 (KABl. S. 179), zuletzt geändert mit Verfügung vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 178), ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für die Überlassung kircheneigener Garagen und sonstiger Unter- und Abstellplätze die ortsübliche Miete, bei der Überlassung an Dienstwohnungsinhaber eine Nutzungsentschädigung, die der ortsüblichen Miete entspricht, zu zahlen.

Eine Anrufungsauskunft des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes Hannover-Nord hat ergeben, daß bei Garagen die Festsetzung der Miete bzw. Nutzungsentschädigung in Höhe der unteren Grenze der ortsüblichen Miete für steuerliche Zwecke nicht möglich ist. Der Ansatz einer Miete bzw. Nutzungsentschädigung, die sich an der unteren Grenze der ortsüblichen Miete orientiert, ist nur hinsichtlich des Mietzinsens bzw. des Mietwertes für Wohnungen zulässig. Die Miete bzw. Nutzungsentschädigung für die Überlassung von Garagen ist daher stets in Höhe der durchschnittlichen ortsüblichen Miete festzusetzen.

Hiernach bitten wir aus steuerlichen und haushaltsrechtlichen Gründen ab sofort zu verfahren.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig